

RICHTLINIEN

für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern

(vom 7. Mai 2008)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Richtlinien ergänzen die Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung zum Schulgesetz² in Bezug auf die Fachabteilungen und die Wahlfächer.

²Als Fachabteilungen werden bezeichnet

- a) die Niveaugruppen der integrierten und der kooperativen Oberstufe;
- b) die geteilten Schulabteilungen in den Fächern Hauswirtschaft, Informatik und Technisches Gestalten sowie in weiteren Fällen;
- c) der alternierte Unterricht im Kindergarten und auf der Primarstufe.

³Als Wahlfächer werden bezeichnet

- a) die Wahlpflichtfächer;
- b) die eigentlichen Wahlfächer im Sinne von Freifächern.

2. Kapitel: **FACHABTEILUNGEN**

1. Abschnitt **Niveaugruppen in der integrierten und der kooperativen Oberstufe**

Artikel 2 Niveaufächer

¹Niveaugruppen werden gebildet

¹ RB 10.1115

² RB 10.1115

Artikel 5 Weitere Fälle

¹In zwei- und mehrklassigen Abteilungen sowie in Gesamtschulen wird der Fremdsprachenunterricht in den einzelnen Klassen durchgeführt, wenn diese mindestens fünf Schülerinnen und Schüler zählen. Parallelklassen werden dabei zusammengezogen.

²Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung weitere Teilungen von zwei- und mehrklassigen Abteilungen und Gesamtschulen bewilligen.

3. Abschnitt **Alternierter Unterricht**

Artikel 6

¹Im Kindergarten und in der 1. - 4. Primarklasse wird zur Verstärkung der individuellen Förderung alterniert unterrichtet.

²Der Umfang des alternierten Unterrichts ergibt sich aus den Stundentafeln des Kindergartens und der Primarschule.

Artikel 7 Teilung von Schulabteilungen für den alternierten Unterricht

In Schulabteilungen, die 14 und mehr Schülerinnen und Schülern aufweisen, muss alterniert werden.

3. Kapitel: **WAHLPFLICHTFÄCHER UND WAHLFÄCHER**

Artikel 8 Angebot

¹Die Schulen sind verpflichtet, die Wahlpflichtfächer gemäss Stundentafel anzubieten und sie durchzuführen, wenn die erforderliche Mindestzahl erreicht wird.

²Die Schulen können Wahlfächer anbieten.

Artikel 9 Durchführung

¹Wahlpflichtfächer werden durchgeführt, wenn sich mindestens fünf Schülerinnen und Schüler für das Fach entscheiden.

²Als Höchstzahlen gelten die Zahlen von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz⁴.

Übergangsbestimmung

Für das Schuljahr 2008/09 gilt: Wahlpflichtfächer werden durchgeführt:

- a) bei drei und mehr Abteilungen pro Jahrgang ab 8 Schülerinnen und Schülern;
- b) bei einer oder zwei Abteilungen pro Jahrgang ab 7 Schülerinnen und Schülern;
- c) in Schulen mit zwei- und mehrklassigen Abteilungen ab 6 Schülerinnen und Schülern;
- d) in Werkschulen ab 5 Schülerinnen und Schülern.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 10 Abweichungen

¹Will eine Schule von den vorstehenden Richtlinien abweichen, benötigt sie hierfür die Zustimmung des Erziehungsrates.

²Begründete Gesuche mit Wirksamkeit auf Schuljahresbeginn sind bis spätestens am 15. Mai einzureichen.

Artikel 11 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Schulgesetz⁵.

Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Richtlinien vom 2. Dezember 1998 für die Schülerinnen- und Schülerzahlen der Schulabteilungen, der Fachabteilungen, von Wahlfächern, von Förderungsmassnahmen und Sonderschulung⁶
- b) Erziehungsratsbeschluss 018-04 vom 4. Februar 2004 betreffend die minimale Abteilungsgrösse zur Führung von getrennten Niveaus und Festlegung der minimalen Grösse von Niveaugruppen in integrierten und kooperativen Oberstufen
- c) die Bestimmungen zur Mindestgruppengrösse unter Punkt 7 im Kommentar zur Stunden-tafel der Primarschule (Erziehungsratsbeschluss 145-04 vom 27. September 2004).

⁴ RB 10.1115

⁵ RB 10.1111

⁶ Bisherige Fassung von RB 10.1811

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat